

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 0011/2020 (FD)

Kleine Anfrage Josef Maushart (CVP, Solothurn): Einordnung neuer eidgenössischer Berufe im Lohnsystem des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) (29.01.2020)

Die Bildungslandschaft entwickelt sich fortlaufend, was insbesondere im Bereich der eidgenössischen Diplome offensichtlich wird. Eidgenössische Diplome werden für bestandene Höhere Fachprüfungen vergeben und sind neben den Hochschulen Teil der Tertiärstufe des schweizerischen Bildungswesens. Von der Hochschulausbildung unterscheiden sie sich durch die praxisorientierte und stärker spezialisierte Ausbildung und Prüfung. Das Berufsverzeichnis des SBFI¹ listet für das vergangene Jahr 26 Berufe, bei denen die Prüfungsordnung geändert oder neue Titel anerkannt wurden. Die Zahlen der Vorjahre bewegen sich in einer ähnlichen Grössenordnung.

Diverse Verbände streben so an, die Berufsabschlüsse in ihrem Feld gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen und den diplomierten Personen neue Aktivitätsfelder und Anstellungsmöglichkeiten zu erschliessen. Gleichzeitig kann eine eidgenössische Anerkennung die Akzeptanz und Bekanntheit eines Berufes in der breiten Öffentlichkeit erhöhen.

Dieser Wandel in der Ausbildungslandschaft führt dazu, dass Berufsfelder verschmelzen oder neue entstehen. So ist zum Beispiel die Ausbildung zum eidg. dipl. Kunsttherapeuten resp. zur eidg. dipl. Kunsttherapeutin² in den Fachrichtungen Bewegungs- und Tanztherapie resp. Gestaltungs- und Maltherapie im Gesundheitsbereich (soH) lohnmässig mit Physiotherapie und Ergotherapie, beides Fachhochschulstudiengänge, gleichgestellt (Lohnklasse (LK) 15, ohne Diplom LK 14), während das gleiche Diplom in der Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie im heilpädagogischen Bereich bei der Einreihung keine Berücksichtigung findet. Letzteres bedeutet eine Einstufung in LK 9. Der GAV sieht zudem im schulischen Bereich (besonderer Teil Volksschule des GAV) zwischen der Berufsausbildung oder Maturität (LK 9) und dem Hochschulstudium ohne (LK 12) resp. mit Abschluss (LK 15) auch gar keine entsprechenden Zwischenstufen vor.

Vor dem oben geschilderten Hintergrund und angesichts dieses schnellen Wandels in der Berufsbildung, insbesondere im Bereich der eidgenössischen Diplome, bitten wir den Regierungsrat um folgende Einordnung:

1. Wie sind eidgenössische Diplome mit Blick auf eine Anstellung beim Kanton und insbesondere mit Blick auf den GAV einzuordnen?
2. Welche Instanz bewertet Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung in Bezug auf ihre Einordnung im Lohnsystem?
3. Wie wird die Einordnung neuer oder veränderter Berufsfelder im kantonalen Lohnsystem sichergestellt?
4. Wie wird die Einheitlichkeit der Einreihung vergleichbarer oder gar der gleichen Ausbildungen über das gesamte beim Kanton beschäftigte Personal und insbesondere über die drei Oberkategorien «Personal der Verwaltung», «Soziales & medizinisches Personal» und «Leitungs- und Lehrpersonen der Schulen» gewährleistet?

¹ <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereBildung>

² <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/85749>

5. Besteht die Möglichkeit, die aktuell sehr grobe Verteilung auf nur wenige Lohnklassen im schulischen Bereich des GAV (besonderer Teil Volksschule des GAV) feiner auszugestalten und so auch die dazwischenliegenden Lohnklassen zu nutzen?

Begründung 29.01.2020: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Josef Maushart, 2. Michael Ochsenbein, 3. Georg Nussbaumer, Sandra Kolly, Mathias Stricker (5)